

9. August 1976

§ 532

Strassenwesen. Genehmigung des Ausführungsprojektes
für den Ausbau der Kantonsstrasse in Diesbach.
Erledigung der Einsprachen.

Die Baudirektion legt dem Regierungsrat am 27. Juli 1976
folgenden Bericht und Antrag vor:

S i e h e B e i l a g e

Beschluss: Den Anträgen der Baudirektion wird
in allen Teilen zugestimmt.

Schreiben an: die Einsprecher und den Gemeinderat Diesbach.

Auszug an: Baudirektion; Kantonsingenieur; Präsident der
landrätlichen Strassenbaukommission; [REDACTED],
Experte, Obstalden.

- 9. AUG. 1976

No. 532

An den

Regierungsrat des Kantons Glarus

Strassenwesen

Genehmigung des Ausführungsprojektes für den Ausbau der
Kantonsstrasse in Diesbach
Erledigung der Einsprachen

Am 3. Juni 1975 haben wir Ihnen das Projekt für den Ausbau der Kantonsstrasse in Diesbach vorgelegt. In der Folge haben Sie uns ermächtigt das Planauflageverfahren gemäss Artikel 67 des Strassengesetzes durchzuführen.

Für die Korrektur der Ortsdurchfahrt in Diesbach wurden verschiedene Varianten ausgearbeitet. Mit Schreiben vom 15. Nov. 1974 teilte der Gemeinderat Diesbach mit, dass er die Ausführung des vorliegenden Projektes befürworte. Es ist vorgesehen, ein durchgehendes bergseitiges Trottoir von 2.00 m Breite zu erstellen. Bei verschiedenen Liegenschaften müssen Garten- oder sogar Stützmauern erstellt werden. Es müssen insgesamt acht Häuser oder Hausteile abgebrochen werden. Die Vorlage wurde der Bevölkerung anlässlich einer Orientierungsversammlung erläutert. Auch von der Einwohnerschaft wird diese Variante mehrheitlich bevorzugt.

Der vom 15. Mai 1975 datierte Kostenvoranschlag lautet auf Fr. 1'825'000.--, sodass mit relativ hohen Kosten von Fr. 2'280.-- pro Laufmeter gerechnet werden muss. Rund die Hälfte der Kosten entfallen auf den Landerwerb einschliesslich den Kauf und den Abbruch der Gebäude.

Innert der Einsprachefrist sind beim Gemeinderat Diesbach elf Einsprachen eingereicht worden. Am 24. Oktober 1975 wurden die Rekurrenten zu einer Besprechung durch die Baudirektion eingeladen, wobei jedem die Gelegenheit geboten wurde, seine Einwände und Vorbehalte noch zu ergänzen und mündlich zu begründen.

Wir haben die nachstehend aufgeführten Einsprachen eingehend geprüft und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Nr. 1

Den Plänen könne nicht entnommen werden, was im Bereiche seiner Liegenschaft, Parz. Nr. 205, gemacht werde, da kein Landerwerb vorgesehen sei. Jedenfalls dürften die Verhältnisse für seine Liegenschaft "Schiesserhoschet" durch diesen Strassenbau nicht verschlechtert werden.

In seinen mündlichen Ausführungen wies [REDACTED] im besondern darauf hin, dass die Einfahrt nicht steiler angelegt werden dürfe, da sonst im Winter der Zugang wesentlich erschwert oder gar verunmöglicht würde.

Stellungnahme der Baudirektion:

Die Parzelle Nr. 205 des Rekurrenten befindet sich an der nördlichen Grenze der Korrektionsstrecke. Es muss selbstverständlich eine technisch einwandfreie Lösung gesucht werden, die [REDACTED] die Zufahrt zu seiner Liegenschaft im bisherigen Rahmen gewährleistet. Im Zusammenhang mit dem Landerwerb wird deshalb auch geprüft, ob diese Zufahrt über die Liegenschaft von [REDACTED] erstellt werden kann.

Möglicherweise wird die Korrektion im Bereiche der Liegenschaft des Einsprechers mit dem Trottoirbau Diesbach-Hätzingen verwirklicht. Das Ausführungsprojekt für diese Korrektionsstrecke ist gegenwärtig öffentlich aufgelegt.

Antrag der Baudirektion:

[REDACTED] erhebt grundsätzlich keinerlei Einwände gegen diese Strassenkorrektion. Der Einsprecher hat durchaus Anspruch auf eine Zufahrt zu seiner Liegenschaft im bisherigen Rahmen. Es handelt sich hier jedoch um eine Frage des Details, die erst im Zusammenhang mit dem Landerwerb gelöst werden kann. Da keine Einwände gegen die Ausführung dieser Strassenkorrektion und die Linienführung vorgebracht werden, ist der Rekurs aus formellen Gründen abzuweisen und die Baudirektion sowie die Landerwerbskommission zu beauftragen das vorgebrachte Begehren im Zusammenhang mit den Landerwerbsverhandlungen abzuklären.

Nr. 2

Er erhebe Einsprache gegen das Projekt zur Erstellung eines Trottoirs nördlich der "Frohen Aussicht". Er habe bereits ein Stall auf der Westseite der Strasse dem Kanton abtreten müssen. Der Stall sei in der Folge abgebrochen worden, der Platz jedoch bis heute nicht in Ordnung gestellt. Er wünsche eine Besprechung mit der Baudirektion um die Sache abzuklären.

Anlässlich der Besprechung vom 24. Oktober 1975 wiederholt [REDACTED] im wesentlichen die schriftlich eingereichte Begründung.

In seinen mündlichen Ausführungen erklärt der Rekurrent, dass die Erstellung des Trottoirs im Bereiche seiner Liegenschaft erst mit der Korrektur der Strecke Diesbach-Hätzingen vorgenommen werden soll. Ausserdem sei ein Gehweg von 2.00 m für die Verhältnisse in Diesbach zu breit. 1.50 m Breite würden durchaus genügen.

Stellungnahme der Baudirektion:

Die Sanierung und künftige Gestaltung des durch den Stallabbruch freigewordenen Platzes bildet nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Länge der Korrekturstrecke wurde entsprechend dem Begehren des Gemeinderates festgelegt. Die Festlegung der zeitlichen Ausführung einer Strassenkorrektur fällt allein in die Kompetenz der Strassenbaubehörde. Im übrigen weisen wir darauf hin, dass noch nicht feststeht, ob vorerst die Korrektur der Strecke in Diesbach oder der Abschnitt Diesbach-Betschwanden ausgeführt wird. Dies hängt im wesentlichen vom Verlauf der Landerwerbsverhandlungen ab.

Die bisher gemachten Erfahrungen zeigen eindeutig, dass die Trottoirbreite von 2.00 m bei den Korrekturen der Kantonsstrasse im Glarner Hinterland ein unbedingtes Erfordernis darstellt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Gehwege nur einseitig erstellt werden. Auch für eine geordnete und zweckmässige Schneeräumung erweisen sich die Trottoirs von 2.00 Breite als sehr zweckmässig.

Antrag der Baudirektion:

Die Gestaltung des Platzes soll mit dem Einsprecher im Zusammenhang mit dem Landerwerb geregelt und vertraglich vereinbart werden. Die übrigen Einspruchepunkte (zeitliche Ausführung und reduzierte Trottoirbreite von 1,50 m) sind aufgrund der vorstehenden Erwägungen abzuweisen.

Nr. 3

erhebt Einsprache, da die Treppe zum Eingang ins Restaurant zu steil werde. Er wünscht zudem, dass für den abzutretenden Boden südlich des Restaurants Parkplätze erstellt werden.

Stellungnahme der Baudirektion:

Wie der Einsprecher anlässlich der Besprechung vom 24. Okt. 1975 betonte, habe er keine grundsätzlichen Einwände gegen den geplanten Bau des Trottoirs. Die Eingangstreppe zum Restaurant kann angepasst werden, ohne dass eine Verlegung vorgenommen werden muss. Auf die Forderung von Realersatz, die auch von verschiedenen andern Einsprechern vorgebracht wird, kann nicht eingetreten werden. Der Kanton verfügt über kein eigenes Land im Bereiche der Liegenschaft des Rekurrenten. Das an sich verständliche Begehren zur Schaffung von Parkplätzen wird deshalb im Zusammenhang mit dem Landerwerb eingehend geprüft.

Antrag der Baudirektion:

Die im Rekurs vorgebrachten Einspruchepunkte sind nicht Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens. Die Einsprache ist somit aus

formellen Gründen abzulehnen. Die Neuerstellung der Treppe für den Eingang ins Restaurant und die Frage der Schaffung von Parkplätzen wird durch die zuständigen Organe (Baudirektion und Landerwerbskommission) im Zusammenhang mit der Bodenabtretung eingehend studiert.

Nr. 4

Mit der im Ausführungsplan projektierten Böschung könne er sich nicht einverstanden erklären. Die Einsprache wird damit begründet, dass damit die Zufahrt zur Scheune verunmöglicht wird. Da der Boden die Existenzgrundlage bilde, sei er auf jeden m² Land angewiesen und bekanntlich sei ein Strassenbord nicht mehr viel wert. Da er zusätzlich auf den Zukauf von Heu und Stroh angewiesen sei, müsse der Ablad auf die bestehende Mauer erfolgen. Da die Mauer zur Liegenschaft gehöre, sollte nebst der Bodenabtretung des 2.00 m breiten Streifens keine weitere Beeinträchtigung erfolgen und die Mauer an der neuen Strassengrenze neu erstellt werden.

Stellungnahme der Baudirektion:

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zu Einsprache Nr. 1 festgestellt haben ist die bestehende Zufahrt zum Stall im bisherigen Rahmen zu gewährleisten. Hingegen kann auf die Forderung zur Erstellung einer Mauer auf der ganzen Länge der Liegenschaft nicht eingetreten werden. Mauern werden nur dann erstellt, wenn aus technischen Gründen keine andere Lösung möglich ist. Aus Kostengründen jedoch auch zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes sollen wenn immer möglich Böschungen angelegt werden. Im vorliegenden Fall ist vorgesehen, die Böschung so flach wie möglich zu gestalten, sodass eine weitere landwirtschaftliche Nutzung dieses Bodens durchaus gewährleistet ist. Lediglich beim Stall und Miststock, bei Profil 78 ist eine Abschlussmauer zu erstellen. Im Zusammenhang mit dem Abbruch des Hauses [REDACTED] wird geprüft, eine geeignete Lösung für den Ablad von Heu und Stroh zu finden.

Antrag der Baudirektion:

Sowohl dem Inhalt der Einsprache vom 24. Juli 1975 wie auch den mündlichen Ausführungen des Einsprechers kann entnommen werden, dass er keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausführung des Projektes erhebt. Die Forderung auf Erstellung einer Mauer für die gesamte Länge der Liegenschaft muss aus den vorstehenden Erwägungen abgelehnt werden. Die Sicherstellung der Zufahrt zum Stall im bisherigen Rahmen kann dem Einsprecher zugesichert werden. Ausser dem Begehren auf Erstellung der Mauer handelt es sich hier lediglich um Detailfragen, die erst im Zusammenhang mit dem Landerwerb endgültig behandelt und bereinigt werden können.

Nr. 5

Anlässlich der Orientierungsversammlung in Diesbach sei seitens der Baudirektion erklärt worden, dass nun die bergseitige Variante ausgeführt werde. Er habe nun festgestellt, dass zwischen den Häusern von [REDACTED] und dem [REDACTED] ein Profil stehe, d.h. auf der Westseite. Erst nachher verlaufe die Linienführung wieder auf der andern Seite. Man habe ausdrücklich betont, dass die bergseitige Linienführung gewählt werde, obschon sie erheblich teurer sei. Es sei nicht gerecht, wenn nur die einen Häuser abgebrochen werden müssten und die andern nicht. Er weigere sich deshalb seine Liegenschaft zu verkaufen und lasse es auf eine Enteignung ankommen, da nicht die Variante zur Ausführung gelange, wie dies an der Orientierungsversammlung dargelegt worden sei.

Anlässlich der Besprechung mit dem Rekurrenten vom 24.10.1975 wurde ihm das Ausführungsprojekt nochmals eingehend erläutert. Nachdem sich [REDACTED] davon überzeugen konnte, dass es sich beim Ausführungsprojekt um die an der Orientierungsversammlung vorgelegten und auch vom Gemeinderat Diesbach genehmigten Pläne handelt, erklärte er, dass er grundsätzlich keine Einwände gegen den Abbruch seines Hauses erhebe. Der Abbruch seines Hauses sei für ihn jedoch mit wesentlichen finanziellen Konsequenzen verbunden. Er hoffe deshalb, für sein Haus angemessen entschädigt zu werden.

Stellungnahme der Baudirektion:

Wie anlässlich der Besprechung vom 24. Oktober 1975 festgestellt werden konnte, beruhen die Ausführungen des Rekurrenten auf einem Irrtum. Beim Ausführungsprojekt handelt es sich um die vom Gemeinderat Diesbach genehmigte Vorlage, die anlässlich einer Orientierungsversammlung der Einwohnerschaft von Diesbach von der Baudirektion erläutert wurde.

Antrag der Baudirektion:

Da [REDACTED] keine grundsätzlichen Einwände mehr gegen den Abbruch seines Wohnhauses erhebt, kann der Rekurs als gegenstandslos abgeschrieben werden. Die Festsetzung der Entschädigung des Wohnhauses ist durch die Landerwerbskommission auf dem Verhandlungswege zu regeln.

Nr. 6

Durch das auf der Bergseite projektierte Trottoir werde sein Grundstück dermassen tangiert, dass vom kleinen, als Blumen-garten und Sitzplatz benützten Vorplatz fast nichts mehr übrig bleibe. Die eingengte Lage des Hauses bringe es mit sich, dass sich dieses Plätzchen auf keiner Seite ersetzen lasse. Der Bau des Trottoirs bedinge jedoch auch den Abbruch des benachbarten Doppelwohnhauses von [REDACTED] und [REDACTED]. Darin bestehe die Möglichkeit für Realersatz, indem auf dem freiwerdenden Platz Boden für Garten und Privatparkplatz abgetreten werden könne. Er hoffe, darüber mit der Baudirektion Verhandlungen aufnehmen zu können.

Stellungnahme der Baudirektion:

Wie dem Inhalt der schriftlichen Eingabe vom 6. August 1975 und den mündlichen Ausführungen vom 24. Oktober 1975 von [REDACTED] entnommen werden kann, wird keine Einsprache gegen die geplante Erstellung des Trottoirs und die erforderliche Bodenabtretung erhoben.

Die Forderung auf Realersatz für den Vorgarten ist durchaus verständlich, sodass dem Begehren nach Möglichkeit entsprochen werden sollte. Eine definitive Zusicherung kann jedoch im heutigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden.

Antrag der Baudirektion:

Die Eingabe ist in dem Sinne zu beantworten, dass der Regierungsrat vom Begehren für Realersatz zur Schaffung eines neuen Gartens und eines Privatparkplatzes Kenntnis genommen habe. Die Baudirektion und die Landerwerbskommission werden beauftragt, das sicher berechnigte Anliegen zu prüfen und diesem nach Möglichkeit zu entsprechen.

Nr. 7

[REDACTED] erhebt Einspruch gegen den gemäss Ausführungsprojekt vorgesehenen Abbruch seines Wohnhauses, da nach seiner Auffassung dieser Abbruch für diese Strassenkorrektur nicht unbedingt erforderlich sei. Sollte es aus verkehrstechnischen Gründen gleichwohl zu einem Abbruch kommen, verlange er entsprechenden Realersatz.

An der Aussprache vom 24. Oktober 1975 wurden die bereits schriftlich eingereichten Begründungen im wesentlichen wiederholt. Der Rekurrent legte dar, dass er durchaus bereit sein, einen gewissen Mehrpreis bei entsprechendem Mehrwert für Realersatz zu bezahlen.

Stellungnahme der Baudirektion:

Die Vertreter der Baudirektion haben dem Einsprecher bereits anlässlich der Aussprache vom 24.10.1975 dargelegt, dass sowohl aus technischen Gründen wie auch aus finanziellen Überlegungen der Abbruch des Hauses [REDACTED] nicht zu umgehen ist.

Das Haus [REDACTED] liegt auf der Innenseite der Kurve und dessen Abbruch ermöglicht eine strassenbautechnisch einwandfreie und übersichtliche Linienführung. Würde auf den Abbruch des Hauses [REDACTED] verzichtet, müsste an dessen Stelle das auf der Gegenseite liegende Doppelwohnhaus abgerissen werden.

Antrag der Baudirektion:

Der unterbreitete Vorschlag würde eine verkehrstechnisch unbefriedigende Situation schaffen und würde durch den Abbruch eines Doppelwohnhauses wesentliche Mehrkosten verursachen. Die Einsprache ist deshalb abzulehnen. Das Begehren um Realersatz ist nicht Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens. Es wird der Landerwerbskommission zur Prüfung unterbreitet.

Nr. 8

vertreten durch:

Die vom 23. Juli 1975 datierte Einsprache enthält wie folgt:

1. Hauptantrag:

Es sei vom Kanton aus im Zusammenwirken mit den Einsprecherinnen, für diese schadlos, die Versetzung des Châlets "Fridolinsruh" auf ein ihnen zusagendes Grundstück zu veranlassen.

2. Eventualantrag:

Es sei das Projekt dahin abzuändern, dass die Strasse vor der Liegenschaft der Einsprecherinnen in geeigneter Weise so weit nach Westen ausgebuchtet wird, dass das Châtel durch die beachsichtigte Trottoirziehung nicht tangiert wird und bestehen bleiben kann.

Die beiden Anträge werden im wesentlichen wie folgt begründet:

Das durch das Projekt gefährdete Besitztum stelle für die Einsprecherinnen und deren Angehörige einen ganz besondern Familien- und Pietätswert dar und sei in seiner schmucken Ausgestaltung und Wohnlichkeit den jeweiligen Generationen ans Herz gewachsen und verbinde sie nachdrücklich mit dem Glarnerland.

Es gehe in erster Linie darum, das Châlets "Fridolinsruh", einen Glarner Strickbau, durch Versetzung zu retten. Dabei müssten der geeignete Standort und die preislichen Konsequenzen, die ja durch das Trottoirprojekt ausgelöst werden, zu prüfen sein. Man habe die Frage eines Ersatzgrundstückes im östlichen Bereich hinter dem Coop-Konsumgebäude bereits mit Herrn Gemeindepräsident Streiff besprochen, da es sich dort um Grundeigentum der Bürgergemeinde handle. Die Standortfrage sei mit der Gemeinde abzuklären. Die Baudirektion wird ersucht auch ihrerseits zum Zwecke der Versetzung und zur Abklärung der damit zusammenhängenden Details in Verbindung zu treten.

Wenn die Hausversetzung nicht befriedigend gelöst werden könne, so sei ernsthaft zu prüfen, ob nicht durch eine Ausbuchtung der Strasse, etwa entsprechend dem eingereichten Situationsplan, das Trottoir im Bereiche der "Fridolinsruh" weiter nach Westen verlegt werden könnte. Unter dem Gesichtspunkt der Unverhältnismässigkeit des Eingriffs gegenüber der Liegenschaft der Einsprecherinnen dürfte sich wohl eine solche Lösung finden lassen. Auch dieser Punkt sollte Gegenstand von Verhandlungen bilden, wobei das Hauptgewicht jedoch bei der Versetzung des Hauses liege.

Anlässlich der Besprechung vom 24. Oktober 1975 wurden im wesentlichen die Anträge und Begründungen der schriftlichen Einsprache wiederholt. Durch eine Bauunternehmung wurde ein Kostenvoranschlag für die Versetzung ausgearbeitet. Die Aufwendungen inkl. Landerwerb werden auf Fr. 142'000.-- berechnet.

Die Ausrichtung einer Entschädigung in dieser Höhe wäre durchaus verantwortbar. Der Bodenpreis ist mit Fr. 35.-- pro m3 im Kostenvoranschlag eingesetzt.

Sollte dem Hauptantrag nicht Folge geleistet werden, müsste die Verlegung des Trottoirs nach Westen realisiert werden. Diese Verschiebung würde sich auch preislich vorteilhaft auswirken.

Stellungnahme der Baudirektion:

Auch die Baudirektion begrüsst die Bestrebungen, die seitens der Grundeigentümer zur Erhaltung des Holzhauses " [REDACTED] " eingeleitet wurden. Die Entschädigung ist jedoch dermassen zu bemessen, wie wenn das Haus abgebrochen würde, d.h. der Verkehrswert zuzüglich die Abbruchkosten. Diese Frage bildet jedoch noch Gegenstand von spätern Verhandlungen mit der Landerwerbskommission.

Die Frage des Standortes und des Landerwerbes ist direkt von den Einsprecherinnen mit den Organen der Gemeinde zu vereinbaren. Auch die Hausverschiebung ist durch die Eigentümer mit einem Bauunternehmer in eigener Regie vorzunehmen.

Der Eventualantrag muss nach unserer Auffassung abgewiesen werden. Eine Verlegung der Strasse nach Westen und der damit verbundene Verzicht des Abbruches des Hauses "Fridolinsruh" würde eine wesentliche Verschlechterung der Linienführung darstellen und ist in erster Linie aus strassenbautechnischen wie auch aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht verantwortbar. Die vorgeschlagene Lösung würde zudem wesentliche Mehrkosten bedingen, da auf der Westseite ein Hausanbau und ein Doppelwohnhaus abgebrochen werden müssen.

Antrag der Baudirektion:

Der Hauptantrag zur Versetzung des Wohnhauses ist aus formellen Gründen abzulehnen. Aufgrund des Ausführungsprojektes steht fest, dass das fragliche Objekt entfernt werden muss. Ob es abgerissen wird oder durch Verschiebung an einem andern Standort aufgestellt wird, ist alleinige Sache der Eigentümerinnen. Die Entschädigung kann erst mit dem Landerwerb geregelt werden.

Eine Verschiebung der Strassenachse gemäss Eventualantrag ist ebenfalls aus den obengenannten Erwägungen abzulehnen.

Nr. 9 [REDACTED]

Gegen das Ausführungsprojekt wird Einsprache erhoben, da es den Abbruch des Hauses der [REDACTED] zur Folge habe. Das Haus sei wohl einfach eingerichtet, aber man fühle sich darin wohl und es stelle keine finanzielle Belastung dar.

Man sei bereit, die Einsprache zurückzuziehen, wenn mit Rat und Tat geholfen werde, eine der Situation entsprechende Lösung der Wohnfrage zu finden.

Auch anlässlich der Aussprache vom 24.10.1975 kaum deutlich zum Ausdruck, dass es sich nicht um einen Rekurs gegen den

gegen den geplanten Strassenbau handelt. Vielmehr muss dieses Problem aus sozialer Sicht geprüft und gelöst werden.

Stellungnahme der Baudirektion:

Die Baudirektion hat durchaus Verständnis für die Probleme, die sich für die [REDACTED] und deren ledigen Sohn durch den Abbruch des alten, baufälligen Hauses ergeben. Inzwischen konnte eine Lösung gefunden werden, indem die [REDACTED] ins Altersheim [REDACTED] eintreten konnten. Auch für den bisher im Haushalt der Eltern wohnhaften Sohn sollte bis zum Abbruch des Hauses eine geeignete Wohngelegenheit gefunden werden können.

Antrag der Baudirektion:

Die Einsprache richtet sich nicht gegen das Ausführungsprojekt. Sie ist somit aus formellen Gründen abzuweisen. Die örtlichen und kantonalen Fürsorgebehörden sind zu ersuchen, den Beistand in seinen Bemühungen für eine geeignete Wohngelegenheit für den Sohn der Eheleute [REDACTED] zu unterstützen.

Nr. 10

[REDACTED]
Es wurde am 1. August 1975 gegen das Ausführungsprojekt Rekurs erhoben indem verschiedene Forderungen bezüglich Schneeräumung des Trottoirs, Trottoiranschluss und Gehwegbreite im Süden des Wohnhauses und Massnahmen zum Schutze des Ziergartens vorgebracht werden. Beim Haus des Einsprechers handelt es sich um das Objekt "[REDACTED]", welches als Baudenkmal von regionaler Bedeutung bezeichnet wird. Es wird im besondern darauf hingewiesen, dass das Haus und die Umgebung eine gewachsene Einheit bilden.

Stellungnahme der Baudirektion:

In Anbetracht der obenerwähnten Tatsachen wurden seitens der Baudirektion bereits verschiedene Vorarbeiten getroffen. Es wurden Sachverständige beauftragt ([REDACTED]

[REDACTED] und [REDACTED], (Gartenarchitekt) nach geeigneten Lösungsmöglichkeiten zu suchen, damit den Begehren des Einsprechers nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Anlässlich einer Besprechung vom 1. Juni 1976 erklärte sich [REDACTED] mit dem Vorschlag von Gartenarchitekt [REDACTED] gemäss Plan Nr. 662/7 von [REDACTED] einverstanden. Der Plan beinhaltet im wesentlichen:

- an der Südecke ein Vorstehen des Hauses ins Trottoir von 25 cm
- eine Trottoirbreite von 175 cm entlang des Ziergartens
- eine Trottoirbreite von 200 cm ab Ziergarten
- eine Neuerstellung des Ziergartens in einer der heutigen Gestalt angenäherten Weise

Wie der Einsprecher in seinem von ihm selber verfassten Protokoll zur Besprechung vom 1.6.1976 festhält, ist er bereit die vorgeschlagene Lösung zu akzeptieren. Die verschiedenen Detailfragen und noch zu treffenden Abklärungen werden erst im Zusammenhang mit dem Landerwerbsverfahren bereinigt und vertraglich geregelt.

Antrag der Baudirektion:

Die Einsprache kann als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Nr. 11

Die Einsprache vom 28. Juli 1975 wird im wesentlichen wie folgt begründet:

Die Einsprache richte sich nicht gegen das Ausmass der vorgesehenen Abtrennung. Das auf der ganzen Länge der Liegenschaft projektierte Trottoir von 2m Breite sei im Hinblick auf den geringen Fussgängerkehr von und nach Betschwanden übertrieben. Auch bei einer Breite von 1,50 m können jederzeit Fussgänger mit einem Kinderwagen kreuzen. Es komme noch dazu, dass auf weite Strecken im Dorfkern das projektierte Trottoir nicht eine Breite von 2 m erhalten werde. Umsomehr sei es ungerechtfertigt, gerade entlang der Liegenschaft [REDACTED], die sich am Rande von Diesbach befinde, die ganze Strecke mit 2.00 m Trottoir zu projektieren.

Der Park bilde ein wesentlicher Bestandteil der Liegenschaft und stehe in guter Proportion zur Villa [REDACTED]. Der Baumbestand und die sehr passende Abschränkung gegen die Hauptstrasse ergäben als Dorfteil für jeden Betrachter ein gutes Bild. Auf jeden Fall müsse der jetzige Hag erhalten bleiben. Bevor hierüber verbindliche und befriedigende Zusagen seitens der Baudirektion abgegeben würden, könne keine Zustimmung erteilt werden. Der gleiche Vorbehalt müsse auch hinsichtlich des Abtretungspreises angebracht werden, da man hierüber noch nicht in Kenntnis gesetzt worden sein.

Anlässlich der Besprechung vom 24. Oktober 1975 waren als Vertreter der Einsprecherin [REDACTED] und [REDACTED] anwesend. Im wesentlichen wurde die bereits schriftlich eingereichten Begründungen vorgebracht. Die Villa [REDACTED] und deren Park habe auch eine wesentliche Bedeutung für das benachbarte und unter Schutz stehende Objekt "[REDACTED]". Aus der Sicht des Grundeigentümers sei eine Mehrabtretung von 50 cm von entscheidender Bedeutung. Bei der Liegenschaft "[REDACTED]" weise das Trottoir lediglich eine Breite von 1,50 m auf, sodass dieses Mass auch bei der Liegenschaft [REDACTED] angemessen sei.

Stellungnahme der Baudirektion:

Die Darstellung der Rekurrentin, wonach eine Trottoirbreite von 1.50 m im Hinblick auf den geringen Fussgängerkehr in Diesbach genüge, ist nicht richtig. Auch trifft es keineswegs zu, dass das Trottoir auf weite Strecken im Dorfkern eine geringere Breite als 2.00 m aufweisen wird. Lediglich bei fünf Hausecken muss das Trottoir reduziert werden und beim franz Garten der Liegenschaft [REDACTED] wird die Breite auf einer Länge von ca. 13 m auf 1,75 m vermindert. Die geringe Zahl der Abweichungen und dies bei einer Korrektionsstrecke von 800 Metern zeigen, dass nur in besonders zwingenden Ausnahmefällen von der Normbreite abgewichen wird.

Die Liegenschaft [REDACTED] weist entlang der Kantonsstrasse ein Ausmass von ca. 65 m auf. Die bestehende Gartenanlage kann, im Gegensatz zum "[REDACTED]", auch bei einer Breite von 2.00 m gut angepasst werden.

Die Villa [REDACTED] liegt rund 40 m von der Kantonsstrasse entfernt. Ob nun das Trottoir 1,50 m oder 2,00 m breit erstellt wird, spielt deshalb in Anbetracht der grossen Distanz zwischen Haus und Kantonsstrasse für die Proportionen zwischen Park und Gebäude überhaupt keine Rolle.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen entgegen den Behauptungen der Rekurrentin, dass bei einseitigen Trottoirs die projektierte Breite sich in jeder Beziehung bewährt hat und ein dringendes Erfordernis darstellt. Es soll nur in zwingenden Ausnahmefällen, wie dies übrigens auch in Diesbach auf kurzen Strecken teilweise der Fall ist, von diesem Normmass abgewichen werden. Wohl befindet sich die Liegenschaft [REDACTED] am Ende der Korrektionsstrecke, wie dies im Rekurs richtigerweise festgestellt wird, doch werden gemäss dem an der diesjährigen Landsgemeinde verabschiedeten Mehrjahresprogramm auch zwischen den Dörfern im Glarner Hinterland Gehwege erstellt (ebenfalls 2.00 m breit). Mit der Fertigstellung dieser Vorhaben wird sodann ein durchgehendes Trottoir von 2.00 Breite von Betschwanden bis Schwanden bestehen. Im übrigen ist die vorgesehene Breite auch für eine geordnete und zweckmässige Schneeräumung unerlässlich.

Antrag der Baudirektion:

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist dieser Rekurs vollumfänglich abzulehnen. Die Festsetzung des Bodenpreises und die Gestaltung des Gartenabschlusses ist nicht Gegenstand des Planauflageverfahrens und können erst mit den Landerwerbsverhandlungen geregelt und vertraglich vereinbart werden.

Nr. 12 Kantonale Forstdirektion, Abt. Denkmalpflege

Die Forstdirektion erklärt sich mit der geplanten Strassenkorrektur grundsätzlich einverstanden. Die beiden Brunnen, die das Trottoir tangieren, sollten erhalten bleiben und beim Haus "[REDACTED]" dürfe der Eingang nicht verändert werden.

Stellungnahme der Baudirektion:

Auch seitens der Baudirektion besteht das Bestreben die beiden Brunnen zu erhalten. Ueber neue zweckmässige Standorte muss jedoch noch mit dem Gemeinderat Diesbach verhandelt werden. Für die Gartengestaltung und somit auch die Gestaltung der Eingangspartie zum Haus "[REDACTED]" (siehe Einsprache Nr. 10) konnte unter Beizug eines anerkannten Experten für die Denkmalpflege und eines Gartengestalters inzwischen mit dem Grundeigentümer eine Einigung erzielt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Forstdirektion gegen den Abbruch des Hauses "[REDACTED]" (siehe Einsprache Nr. 8) keine Einwände erhebt.

Antrag der Baudirektion:

Das Schreiben der Forstdirektion vom 28. August 1975 ist im Sinne der obenerwähnten Stellungnahme zu beantworten.

Zusammenfassung:

1. Wir beantragen, die eingereichten Beschwerden im Sinne unserer Anträge zu erledigen.
2. Der Entscheid des Regierungsrates den Einsprechern schriftlich mitzuteilen.
3. Das Ausführungsprojekt für die Korrektur der Kantonsstrasse in Diesbach mit Erstellung eines bergseitigen Trottoirs zu genehmigen gemäss den Plänen 126'08, 126'13, 126'14, 126'19 - 23
4. Auszüge an:

Baudirektion, Kantonsingenieur, Präsident der landrätlichen Strassenbaukommission, Herrn Nationalrat David Baumgartner, [REDACTED], [REDACTED], Büro für Landerwerb,

BAUDIREKTION DES KANTONS GLARUS

K. D. Lyne